

403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (394 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, abgeändert und ergänzt wird.

Gemäß Artikel 103 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz steht gegen Bescheide, mit welchen gemäß § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1952 Gasthausverbote verhängt wurden, die Berufung bis zum Bundesministerium für Inneres offen. Da eine Notwendigkeit für einen uneingeschränkten Instanzenzug nicht gegeben ist und eine Verkürzung des Instanzenzuges den Bestrebungen zur Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Verwaltung dienlich ist, sieht die Regierungsvorlage vor, daß gegen Bescheide der im § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1952 ge-

nannten Behörden in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden hat. Artikel II der Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, daß bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes die Aufgaben, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 83/1952 dem Landeshauptmann obliegen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen sind.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. April 1961 beraten und einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (394 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. April 1961

Chaloupek
Berichterstatler

Probst
Obmann